

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

55. Verordnung vom 10.06.1815 publ. 22.06.1815

nen sey, da die Wechselverbindlichkeit vor dieser Bekanntmachung eingegangen ist.

55) Regierungs- Proclama v. 10.  
Juni, publ. 22. Juni 1815.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben mit-<sup>Aufruf an die</sup> Aufbruch an die  
telst Höchster Verordnung vom 10. März <sup>Vasallen zur</sup> Lehns-<sup>Mu-</sup>  
1814. die Lehenverhältnisse, welche wäh-<sup>thung und An-</sup> gabe veräußer-  
rend der feindlichen Besiznahme des Lan-<sup>ter Lehnparti-</sup> nenzien.  
des aufgehoben waren, in der Art wieder-  
herzustellen geruhet, wie dieselben vorhin  
bestanden haben. Diesem gemäß wird da-  
her auf höchsten Befehl hierdurch Folgen-  
des weiter verordnet:

1) Sämmtliche hiesige Vasallen, hin-  
sichtlich deren während der Französischen  
Occupation ein Lehensfall sich ereignet, und  
welche ihre Lehen, dieselben seyn in hiesi-  
gen oder andern Ländern belegen, nicht be-  
reits gemuthet haben, haben dieselben in-  
nerhalb sechs Monaten, vom Tage gegen-  
wärtiger Bekanntmachung gerechnet, bey  
der unterzeichneten Behörde gehörig zu mu-  
then, widrigensfalls der Lehensfiscal excitirt,  
und nach Vorschrift der Geseze gegen sie ver-  
fahren werden wird.

2) Diejenigen Vasallen, in Ansehung  
deren sich kein Lehensfall ereignet, haben  
binnen gleicher Frist den letzten Lehenbrief